

# Rigaer Wirtschaftszeitung



## WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Konti: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

**Erscheint jeden zweiten Sonnabend.**

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 30. September 1939

Nr. 20

### Die Rentabilität der Landwirtschaft in Lettland.

Die landwirtschaftliche Erzeugung erhält in Kriegszeiten verstärkte Bedeutung, denn die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung gehört zu den wichtigsten Aufgaben, denen die Staatsleitung in schwierigen Zeiten ihre Aufmerksamkeit zuwenden muß. Um leistungsfähig zu sein, muß die Landwirtschaft rentabel sein. Die Rentabilität der Landwirtschaft muß dabei, ebenso wie bei allen anderen Produktionszweigen, auf gesundem Boden stehen und die natürliche und wünschenswerte Folge einer gesunden Betriebswirtschaft sein.

Die Staatliche Statistische Verwaltung hat kürzlich eingehende Angaben über die Lage der Landwirtschaft in Lettland im Jahr 1938 veröffentlicht, denen nachstehend angeführte Einzelheiten über ihre Rentabilität entnommen werden können.

Die Aufteilung des in der Landwirtschaft in Lettland investierten Kapitals in Grund- und Betriebskapital ergibt, daß auf einen jeden Hektar landwirtschaftlich genutzten Bodens im Betriebsjahr 1937/38 Ls 421,12 Grundkapital und Ls 194,82 Betriebskapital kommen, bzw. daß sich das Grundkapital zum Betriebskapital wie 3 zu 1 verhält, da auf das erstere 68,37% vom Gesamtkapital entfallen und auf das Betriebskapital 31,63%.

Das landwirtschaftliche Grundkapital setzt sich folgendermaßen zusammen (je Hektar): Grund und Boden Ls 119,21, Meliorationen Ls 11,73, Gebäude Ls 223,02 und Anpflanzungen Ls 67,16.

Vom Betriebskapital kommen auf das lebende Inventar je Hektar Ls 61,86, auf das tote Ls 49,63 und auf die laufenden Ausgaben Ls 83,33.

Die Reineinnahmen und Reinausgaben der Landwirtschaft stellten sich je Hektar in Ls:

	1937/38	1927/37
Einnahmen	100,39	76,52
Ausgaben	76,22	57,85

Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1927/37 sind somit die Einnahmen der Landwirtschaft in Lettland im verfloßenen landwirtschaftlichen Betriebsjahr um 31,19% angestiegen, die Ausgaben dagegen um 31,75%.

Über die Struktur der landwirtschaftlichen Erzeugung in Lettland geben nachstehende Angaben über die Bruttoeinnahmen aus den einzelnen landwirtschaftlichen Betriebszweigen Aufschluß. Je Hektar landwirtschaftlich genutzten Bodens ergaben in Ls:

	1937/38	1927/37
der Körnerbau	35,16	23,38
die Viehzucht	61,19	47,60
alle anderen Betriebe	4,04	5,45

Die Landwirtschaft in Lettland fußt demnach auf der Viehzucht und dem Körnerbau, wobei die Viehzucht als der wichtigere Betriebszweig bezeichnet werden muß, da sie den Landwirten 60,95% ihrer Gesamteinnahmen bringt, der Körnerbau dagegen nur 35,02%. Alle anderen Einnahmen halten sich in bescheidenen Grenzen und machen nicht mehr als 4,03% aus. Es ist jedoch beachtenswert, daß der prozentuale Anteil der Einnahmen aus der Viehzucht von 62,32% im Durchschnitt der Jahre 1927/37 auf 60,95% im Wirtschaftsjahr 1937/38 zurückgegangen ist, während zu gleicher Zeit der Anteil des Körnerbaus von 30,55% auf 35,02% zugenommen hat. Daraus muß gefolgert werden, daß bei der Landwirtschaft Lettlands nicht die Neigung vorliegt, die Viehzucht für Rechnung des Körnerbaus weiter zu verstärken.

Bei den Ausgaben der Landwirtschaft in Lettland lassen sich folgende drei Hauptgruppen unterscheiden: Arbeitslöhne, laufende ordentliche Ausgaben und außerordentliche Ausgaben. Je Hektar wurden verausgabt in Ls:

	1937/38	1927/37
für Arbeitslöhne	16,45	14,85
laufende Ausgaben	33,34	25,14
außerordentl. Ausgaben	26,43	17,86

Prozentual genommen, sind die Ausgaben für Arbeitslöhne von 25,67% im Durchschnitt der Jahre 1927/37 auf 21,58% je Hektar im Jahr 1937/38 gefallen, die laufenden ordentlichen Ausgaben haben sich auf der gleichen Höhe gehalten (43,46% in den Jahren 1927/37 und 43,74% — 1937/38), während die außerordentlichen Ausgaben eine Zunahme von 30,87% auf 34,68% zu verzeichnen haben.

Zu den laufenden ordentlichen Ausgaben der Landwirtschaft rechnet die Statistische Verwaltung die Ausgaben für (in Ls je Hektar):

	1937/38	1927/37
Kunstdünger	6,51	3,28
Saaten	2,52	2,16
Viehfutter	4,01	3,14
Steuern und Abgaben	3,46	2,20
Andere Ausgaben	16,84	14,36

Eine wesentliche Vergrößerung haben in den letzten Jahren die Ausgaben der Landwirtschaft für Kunstdünger erfahren. Alle anderen laufenden Ausgaben haben gleichfalls zugenommen, wenn auch nur in geringerem Ausmaß.

Im Betriebsjahr 1937/38 verblieben der Landwirtschaft als Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben je Hektar genutzte Fläche Ls 40,08, während im Durchschnitt der Jahre 1927/37 nur Ls 11,31 erzielt werden konnten. Die Verzinsung des investierten Kapitals stellte sich 1937/38 auf 6,51% gegen 1,86% in den Jahren 1927/37.

Im allgemeinen hat sich daher die Rentabilität der Landwirtschaft in Lettland in der letzten Zeit sowohl hinsichtlich der Erträge je Hektar als auch hinsichtlich der Verzinsung des investierten Kapitals gebessert. Ein Vergleich der Rentabilität in den drei letzten Betriebsjahren zeigt folgende Steigerung:

	je Hektar in Ls	in % v. Kapital
1927/37	11,31	1,86
1936/37	27,05	4,52
1937/38	40,08	6,51

Die Bruttoeinnahmen betragen je Hektar im Jahr 1937/38 Ls 171,49 (1927/37 Ls 138,37), wobei sie sich folgendermaßen zusammensetzen:

	1937/38	1927/37
Von der Viehzucht	93,10	76,00
Vom Körnerbau	51,33	39,28
Von anderen Betriebsarten	27,06	23,09

Die Bruttoausgaben erforderten dagegen 1937/38 Ls 131,41 je Hektar (1927/37 Ls 127,06).

Alle angeführten Ziffern erstrecken sich auf den landwirtschaftlichen Betrieb im eigentlichen Sinn des Wortes. Da die Landwirtschaft jedoch in der Mehrzahl der Fälle mit aufgenommenen Geldern arbeitet, so müssen von den Erträgen noch die Zinszahlungen in Abzug gebracht werden. Diese Zinszahlungen betragen 1937/38 im Durchschnitt Ls 19,20 je Hektar gegenüber Ls 25,21 in den Jahren 1927/37. Die vor einigen Jahren eingeleitete Umschuldung der Landwirtschaft hat daher greifbare Folgen gezeitigt. Wenn die Zinszahlungen zu den allgemeinen Ausgaben der Landwirtschaft hinzugeschlagen werden, dann beziffern sich die Betriebsausgaben je Hektar im Jahr 1937/38 auf Ls 150,61 und im Durchschnitt der Jahre 1927/37 auf Ls 152,27.

Schließlich sei noch erwähnt, daß sich nach den Errechnungen der Statistischen Verwaltung die Arbeitskräfte für die Landwirtschaft in der letzten Zeit etwas verbilligt haben. Einschließlich Lohn und Unterhalt kam ein Landarbeiter den Betrieben je Tag zu stehen:

	1937/38	1927/37
Männer	2,38 Ls	2,58 Ls
Frauen	1,92 „	1,92 „

Die Gesamteinnahmen der Landwirtschaft in Lettland wurden 1935 auf rund 400 Mill. Ls geschätzt, 1938 jedoch bereits auf etwa 500 Mill. Ls und erreichen damit ungefähr die Hälfte des Gesamtvolkseinkommens, das sich 1935 auf 980 Mill. Ls belief und 1938 auf 1100 Mill. Ls.

—nn—

## I N L A N D

**Außenhandel.** Der Anfang September ausgebrochene Krieg hat den Handelsumsatz Lettlands im August noch keineswegs beeinflußt. Der dieser Tage bekanntgegebene Ausweis über den Außenhandel im August zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine beträchtliche Steigerung der Ausfuhr, sowie ferner eine Zunahme der Einfuhr, so daß der Gesamtumsatz um etwa 5 Mill. Ls den vorjährigen übertrifft. Die Ausfuhr stellte sich im August auf 23,3 Mill. Ls und die Einfuhr auf 23,2 Mill., während im verfloßenen Jahr bei einer Ausfuhr im Wert von 19,8 Mill. Ls die Einfuhr sich auf 21,2 Mill. belief. Die Handelsbilanz schließt daher für den August mit einem Aktivum von 0,1 Mill. Ls gegenüber einem Passivsaldo von 1,4 Mill. Ls im August 1938.

**Anmeldung von Kohle- und Koks-vorräten.** Einer im »Valdibas Vēstnesis« Nr. 218 veröffentlichten Verfügung zufolge sind bis zum 2. Oktober d. J. alle Bestände an Steinkohle und Koks, sofern diese 30 t übersteigen, dem Bevollmächtigten für die Versorgung mit Heizstoffen (Riga, Kaļķu ielā 3, W. 4) anzumelden.

**Beschäftigung der Wirtschaft.** Amtlichen Angaben zufolge waren Ende Juli d. J. in den Industriebetrieben Lettlands 111 550 Personen beschäftigt gegenüber 112 000 Personen im Juli 1938. Im Gegensatz hierzu hat sich die Zahl der im Handel tätigen Personen auf 29 200 erhöht, während im Juli v. J. diesem Erwerbszweig 27 500 Personen nachgingen.

Die Anzahl der Stellensuchenden, die sich im Juli d. J. auf 638 Personen stellte, ging Ende August auf 446 zurück und lag damit um 158 unter der entsprechenden Vorjahresziffer.

**Änderungen und Ergänzungen zum Eisenbahntarif für den direkten Warenverkehr mit Sowjetrußland** sind im »Valdibas Vēstnesis« Nr. 213 vom 20. September d. J. veröffentlicht. Die neuen Bestimmungen sind am 1. Oktober 1939 in Kraft getreten. Amtliche Berichtigung hierzu im »V. V.« Nr. 216.

**Index der Exportpreise.** Nimmt man den Durchschnitt der Preise für nachstehend genannte Exportwaren Lettlands für das Jahr 1936 mit 100 an, so ergeben sich nach den Feststellungen der Staatlichen Statistischen Verwaltung für die Jahre 1937 und 1938 folgende Indexpreise:

	1937	1938
Sägeholz	172	151
Anderes Holzmaterial	143	179
Sperrholz	144	141
Papier	169	235
Flachs	164	145
Leinsaat	128	131
Unbearbeitete Häute	139	74
Gummischuhe	118	136
Butter	161	158
Fischkonserven	136	163

**Verbot chiffrierter Telegramme.** Eine im »Vald. Vēstn.« Nr. 214 v. 21. 9. 39 veröffentlichte Verfügung des Verkehrsministers verbietet die Annahme und Beförderung in- und ausländischer Telegramme mit chiffriertem oder verabredetem Text. Alle Telegramme, auch in offener Sprache, sind vom Absender zu unterzeichnen. Die Unterschrift ist gebührenpflichtig. Außerdem hat der Absender der Telegraphenbehörde seine Adresse anzugeben.

**Schiffsverkehr.** Die Schiffsbewegung in den lettländischen Häfen vollzog sich im August in normalen Grenzen. Insgesamt liefen in die Häfen 276 Schiffe mit 137 651 NRT ein, während 283 Schiffe mit 142 564 NRT diese verließen. Im August 1938 wurden im Eingangsverkehr 279 Einheiten mit 139 542 NRT und im Ausgangsverkehr 282 Schiffe mit 136 688 NRT registriert.

Hierbei entfiel auf die Haupthäfen folgende Frequenz:

	Eingangsverkehr		Ausgangsverkehr	
	August 1939	August 1938	August 1939	August 1938
Riga	Zahl 195	NRT 109 536	Zahl 208	NRT 105 378
Liepāja	Zahl 68	NRT 32 657	Zahl 61	NRT 34 239
Ventspils	Zahl 51	NRT 29 365	Zahl 55	NRT 25 723
	Zahl 196	NRT 110 458	Zahl 210	NRT 104 328
	Zahl 69	NRT 30 793	Zahl 63	NRT 33 140
	Zahl 52	NRT 31 089	Zahl 57	NRT 26 337

**Auflösung einer Versicherungsgesellschaft.** Das Ministerkabinett hat auf Grund des Art. 685 des Kreditgesetzes und auf Antrag der Großaktionäre der Versicherungs-Aktiengesellschaft »Daugava« am 19. September d. J. die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, deren Satzungen aufgehoben und ihre Übergabe an die Kreditbank Lettlands zwecks Auflösung verfügt.

**Einnahmen der Staatsbahnen.** Die staatlichen Eisenbahnen vereinnahmten im August d. J. insgesamt 4 098 800 Ls (August 1938 — 3 774 600 Ls); im einzelnen erbrachte die Beförderung von Reisenden 1 934 600 Ls (1938 — 1 800 200 Ls), die Beförderung von Gütern 1 864 700 Ls (1 625 100 Ls), die Beförderung von Gepäck und Expreßgütern 179 600 Ls (175 500 Ls) und verschiedene Einnahmen 110 900 (93 800) Ls.

**Betriebsunfälle.** Im August d. J. ist eine erhebliche Steigerung der Betriebsunfälle festzustellen. Insgesamt kamen im bezeichneten Monat 7657 Unfälle zur Anzeige gegen 5934 im gleichen Monat 1938. Einen tödlichen Ausgang nahmen hiervon 16 Fälle, während im August v. J. 22 Fälle den Tod zur Folge hatten.

**Geldumlauf.** In diesem Jahr hat sich der Geldumlauf in Lettland bisher wie folgt gestaltet (in Ls):

	Insgesamt	D a v o n:		
		Banknoten	Staatskassen-scheine	Metallgeld
Januar	153 747 796	77 831 610	42 452 545	33 463 641
Februar	157 772 461	80 549 915	43 701 795	33 520 751
März	166 770 727	87 672 470	45 171 550	33 926 707
April	168 798 784	89 719 005	44 684 805	34 394 974
Mai	165 725 719	87 321 920	43 898 710	34 505 089
Juni	159 665 074	82 514 940	42 891 700	34 258 434
Juli	157 408 681	80 345 120	42 691 145	34 372 416
August	173 788 055	93 898 140	45 307 065	34 582 850

Im August 1938 befanden sich bei einem Gesamtgeldumlauf von 138 760 913 Ls Banknoten für 61 124 120 Ls im Verkehr, Staatskassenscheine für 45 430 275 Ls und Metallgeld für 32 206 518 Ls, so daß sich zurzeit der Umlauf um 35 027 142 Ls erhöht hat, von denen auf Banknoten 32 774 020 Ls kommen und auf Metallgeld 2 376 332 Ls, während der Umlauf von Staatskassenscheinen sich um 123 210 Ls verringert hat.

## Der Juli-Aussenhandel Lettlands.

Wie es sich nach endgültigen Errechnungen der Staatlichen Statistischen Verwaltung erwiesen hat, stellte sich die Ausfuhr Lettlands im Juli auf 23,4 Mill. Ls (nicht 23,3 Mill. Ls), bei einer Einfuhr von 21,7 Mill. Ls, so daß sich ein Ausfuhrüberschuß von 1,7 Mill. ergibt.

Bezüglich der Ausfuhr liegen im Vergleich zum Juli v. J. folgende Abweichungen vor.

Es verzeichnen eine Mehrausfuhr: Bacon 703 000 (364 000) Ls, Fleisch 16 000 (15 000) Ls, Schweineborsten 24 000 (19 000) Ls, Wicken 47 000 (13 000) Ls, Leinsaat 1000 (0) Ls, Klee- und Thimotysaat 21 000 (0) Ls, Fischkonserven 100 000 (96 000) Ls, Farben und Farblacke 66 000 (38 000) Ls, Gipssteine 255 000 (221 000) Ls, Holzmaterialien 7,9 (7,5) Mill. Ls, Holzdraht 129 000 (67 000) Ls, Sperrholz 2,1 (1,4) Mill. Ls, Schuhwerk aus Gummi und anderem Material 60 000 (21 000) Ls, Glas- und Glaswaren 50 000 (25 000) Ls und Radioapparate 73 000 (22 000) Ls.

Einen Rückgang des Ausfuhrwertes erfuhren: Schweine 1,4 (1,5) Mill. Ls, Butter 3265 t (3592 t) für 7,4 (8,1) Mill. Ls, Eier 52 000 (80 000) Ls, Süßwaren 15 000 (23 000) Ls, Häute und Felle 472 000 (531 000) Ls, Zellulose 0 (277 000) Ls, Pappe und Papier 462 000 (573 000) Ls und Flachs 255 t (825 t) für 0,4 (1,2) Mill. Ls.

Die Einfuhr wird durch folgende Umsätze gekennzeichnet.

Eine Ausweitung des Bezugswertes lag bei folgenden vor: Pferde 85 000 (71 000) Ls, Obst, Nüsse und Beeren 113 000 (83 000) Ls, Rohtabak 244 000 (210 000) Ls, Salz 97 000 (58 000) Ls, Koks 237 000 (113 000) Ls, pharmazeutische Erzeugnisse 163 000 (123 000) Ls, Farben und Lacke 287 000 (213 000) Ls, Düngemittel 1,4 (0,7) Mill. Ls, Häute und Felle 642 000 (390 000) Ls, Kautschuk und deren Regenerate 213 000 (72 000) Ls, Pappe und Papier 219 000 (171 000) Ls, Wolle 537 000 (91 000) Ls, Metalle und Metall-erzeugnisse 3,6 (2,3) Mill. Ls, Industrie- und andere Maschinen 1,9 (1,4) Mill. Ls und Automobile und Chassis 1,5 (0,6) Mill. Ls.

Für geringere Beträge als im Vorjahr gelangten zur Einfuhr: Heringe 0 (36 000) Ls, Reis 20 000 (36 000) Ls, Kakaobohnen 50 000 (55 000) Ls, Steinkohle 1,2 (1,9) Mill. Ls, Petroleum 145 000 (243 000) Ls, Schmieröl 91 000 (105 000) Ls, Gerbstoffe 103 000 (134 000) Ls, Baumwolle 171 000 (521 000) Ls, landwirtschaftliche Maschinen 1,1 (1,2) Mill. Ls und elektrische Maschinen und Apparate 83 000 (370 000) Ls.

Für den gleichen Betrag wie im Vorjahr wurde Benzin eingeführt, und zwar für 247 000 Ls.

**Voraussichtliche Ernteergebnisse.** Die Staatliche Statistische Verwaltung veröffentlicht nachstehende Angaben über die zu erwartenden Hektarerträge der diesjährigen Ernte:

	1939	1938
	Durchschnittserträge in Quintal je ha	
Sommerweizen	11,50	11,44
Gerste	11,61	12,40
Hafer	11,68	12,84
Erbsen	11,64	11,05
Flachsfaser	3,44	3,28
Leinsaat	2,94	3,11
Kartoffeln	114,09	127,23
Klee (ein- u. zweijähr.)	15,00	31,98
Wiesenheu	15,56	18,55

Wie die Statistische Verwaltung bemerkt, ist mit der Verringerung der mittleren Erträge auch die Gesamternte an Klee fühlbar zurückgegangen. Während die Kleernernte im vergangenen Jahr insgesamt 18 201,7 tausend Quintal ergab, dürften in diesem Jahr nur 8563,2 tausend Quintal eingebracht werden. Andererseits soll die Qualität des Klees in diesem Jahr besser sein, besonders in Vidzeme und Kurzeme. Auch die Heuernte ist weniger ertragreich ausgefal-

len. Sie wird auf 13 985,4 tausend Quintal geschätzt gegen 16 671,9 Quintal im Jahr 1938, wobei jedoch die Qualität des Heues in fast allen Bezirken, besonders in Kurzeme, die des Vorjahres übertreffen soll.

**Wechselproteste.** Die amtlichen Ausweise für den Monat Juli zeigen einen Anstieg der Wechselproteste gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt wurden 6780 Wechsel mit einer Forderungssumme von 1 041 000 Ls zu Protest gegeben, während es Juli v. J. 4520 Wechsel im Nennwert von 922 000 Ls waren. Der Index der Wechselproteste ist mithin in den bezeichneten Zeiträumen von 21 auf 24 gestiegen.

**Obstexportkontrollgebühr.** Laut einer im »Valdibas Vēstnesis« Nr. 210 veröffentlichten Verordnung ist die Gebühr für die Exportkontrolle von Obst und Beeren auf 25 Santim je 100 kg brutto festgesetzt worden.

### Ergänzung zum Gesetz über die Stempelgebühr.

Der Artikel 46 des Gesetzes über die Stempelgebühr ist entsprechend der im »Valdibas Vēstnesis« Nr. 213 veröffentlichten Verordnung durch einen neuen Punkt ergänzt worden, demzufolge Gesuche an die vom Finanzministerium bevollmächtigten Stellen und Amtspersonen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Nutzung und Beaufsichtigung von Warenvorräten von der Stempelsteuer befreit sind.

**Handels- und Gewerbesteuer.** Die Bezahlung der zweiten Rate obiger Steuer hat bis zum 15. Oktober a. c. zu erfolgen.

## NACHBARSTAATEN, FINNLAND, POLEN UND RUSSLAND

### Estland.

**Außenhandel.** Der Außenhandel Estlands ist im August günstig verlaufen. Vorläufigen Zusammenfassungen nach war der Warenaustausch mit dem Ausland verhältnismäßig lebhaft. Die Ausfuhr vergrößerte sich von 9,7 Mill. EKr. im vorigen Jahr auf 10,5 Mill. bzw. um 8,2% und die Einfuhr von 9,2 Mill. EKr. auf 11,5 Mill. bzw. um 25%. Die Bilanz des Außenhandels gestaltete sich im August d. J. mit 1,0 Mill. EKr. passiv gegenüber einer mit 0,5 Mill. EKr. aktiven Bilanz des August v. J.

**Einkaufszentralen.** Infolge der entstandenen Schwierigkeiten bei der Beschaffung ausländischer Rohstoffe haben sich die wirtschaftlichen Unternehmen bestimmter Branchen zu Einkaufsverbänden zusammengeschlossen und sind mit dem Wirtschaftsministerium in Verbindung getreten. Bisher sind Einkaufszentralen der Zuckereinführer, der Textilindustrie und der Metallfabriken ins Leben gerufen worden. Die Zentralen befinden sich in der Handels- und Industriekammer, Tallinn, Pikk 20.

**Verbot von Preissteigerungen.** Im Hinblick auf vorgekommene Preissteigerungen hat das Wirtschaftsministerium bekanntgegeben, daß ungerechtfertigte Preiserhöhungen mit spekulativem Charakter verboten sind. Zuwiderhandelnden wird die Genehmigung zur Wareneinfuhr und zur Beschaffung von Devisen entzogen. In schweren Fällen kann die Handelserlaubnis auf die Dauer entzogen werden.

**Erfassung ausländischer Guthaben.** Durch eine Regierungsverordnung sind alle Personen und Institutionen, einschließlich der verantwortlichen Leiter der Abteilungen ausländischer Firmen, verpflichtet, die Namen ihrer ausländischen Gläubiger und Schuldner, die Höhe ihrer ausländischen Guthaben und Verpflichtungen, sowie die Art ihrer Entstehung der Eesti-Bank mitzuteilen. *im Estland wurde*

**Lohnerhöhung in der Schifffahrt.** Auf einer Versammlung der Reeder und von Vertretern der Schiffsbesatzung am 13. 9. 39 wurde beschlossen, für die Dauer der Kriegszeit die Löhne der Seeleute zu erhöhen. Läuft ein Schiff während eines Monats einen Hafen eines kriegführenden Landes an, so erhöht sich das Gehalt um 150%, bei Fahrten zwischen neutralen Häfen beträgt der Zuschlag 100% und zwischen den Häfen Estlands und Finnlands in dem Bottnischen und dem Rigaer Meerbusen 50%. *Estland 211*

**Erzeugungsumfang der Industrie.** Eine Beratung über die Lage in der Industrie, an der auch Industrielle teilnahmen, fand im Wirtschaftsministerium statt. Als Ergebnis der Beratung konnte durch verschiedene Maßnahmen, wie Umstellung der Arbeit, Verkürzung der Arbeitszeit usw., erreicht werden, daß die aktuell gewordenen Arbeiterentlassungen nicht eintreten.

**Holzausfuhr.** Die Holzausfuhr Estlands erreichte in der Zeit vom Januar bis zum Juni in diesem Jahr 115 226 Kubikmeter gegenüber 58 710 Kubikmeter in der gleichen Zeit des Vorjahrs. Von der Gesamtmenge waren 44 055 Kubikmeter gesähtes Holz (1938 — 28 478 Kubikmeter).

**Erhöhung der Benzinakzise.** Die Regierung hat die Benzinsteuer für ausländisches Benzin von 19,8 auf 47 c. je kg und für inländisches Benzin von 16,5 auf 44 c. je kg erhöht. Demgemäß wird der Benzinpreis bis auf 60 c. je Liter steigen. Gleichzeitig ist dem Wirtschaftsminister das Recht gegeben worden, diese Steuer im Interesse des Gemeinnutzes entweder ganz zu erlassen oder zu verringern. Diese Maßnahme hat einen doppelten Zweck. Einmal soll der Inlandsverbrauch von Benzin eingeschränkt werden, um die Ausfuhr nach Möglichkeit steigern zu können und zweitens will man durch die Verteuerung des Kraftwagenverkehrs eine Einsparung in Autoreifen erzielen.

**Versicherungspool.** Auf Initiative des Wirtschaftsministers ist ein Pool von 8 Versicherungsgesellschaften gebildet worden, welcher zusammen mit dem Wirtschaftsministerium die Versicherung der Schiffe gegen Kriegsrisiko durchführen wird.

**Zentrale für den Arbeitsmarkt.** In Estland ist eine Zentrale für den Arbeitsmarkt gegründet worden, dessen Aufgabe es ist, auftretende Lücken in der Produktionstätigkeit aufzufüllen, und zwar durch eine planmäßige Arbeitsbeschaffung.

**Erhöhung der Spirituspreise.** Die Regierung hat mit sofortiger Wirkung den Preis für Spiritus und Schnaps für allgemeine Verbrauchszwecke um 10—15% erhöht.

**Erzeugung von Fahrrädern und ihre Einfuhr.** Die Liste der genehmigungspflichtigen Einfuhrwaren ist durch Fahrräder ergänzt worden. — Diese Maßnahme ist zum Schutz der einheimischen Industrie erfolgt, die 1938 insgesamt 5000 Fahrräder und im 1. Halbjahr 1939 bereits 6000 Stück hergestellt hat. In den ersten 7 Monaten 1939 wurden aus dem Ausland 21 983 Fahrräder im Wert von 1 535 000 EKr. eingeführt. 1938 betrug die Einfuhr 28 088 St., davon kamen 20 817 St. aus Deutschland, 3401 St. aus Schweden, 1898 St. aus Großbritannien und 1570 St. aus Lettland.

**Schiffsverkehr.** In den Monaten Juni und Juli stellte sich die Schiffsbewegung im Revaler Hafen im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

		Eingangverkehr			
		Juni 1939		Juni 1938	
		Zahl	NRT	Zahl	NRT
Auslandsfahrt		179	101 571	186	103 846
Inlandsfahrt		323	14 110	306	13 796
Zusammen		502	115 681	492	117 642
		Juli 1939		Juli 1938	
		Zahl	NRT	Zahl	NRT
Auslandsfahrt		189	122 132	189	126 563
Inlandsfahrt		32	14 497	453	19 398
Zusammen		511	136 629	642	145 961
		Ausgangverkehr			
		Juni 1939		Juni 1938	
		Zahl	NRT	Zahl	NRT
Auslandsfahrt		194	105 253	186	103 846
Inlandsfahrt		316	14 140	316	13 998
Zusammen		510	119 393	525	125 268
		Juli 1939		Juli 1938	
		Zahl	NRT	Zahl	NRT
Auslandsfahrt		204	126 961	194	131 465
Inlandsfahrt		312	13 858	429	18 614
Zusammen		516	140 819	623	150 079

### Litauen.

**Neue Devisenbestimmungen.** Der litauische Regierungsanzeiger veröffentlicht in seiner Nr. 661 vom 5. 9. 39 eine Änderung des Gesetzes über die Regelung der Devisenoperationen, der zufolge insbesondere die Einfuhr von Lit-Noten aus dem Ausland in Zukunft nur noch mit Genehmigung der Devisenkommission gestattet ist.

Ferner wird in der gleichen Ausgabe des litauischen Regierungsanzeigers eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Regelung der Devisenoperationen bekanntgegeben, durch die ebenfalls die Devisenkontrolle verschärft wird.

**Notenumlauf.** Der Notenumlauf ist in Litauen von 181,65 Mill. Lit im Mai d. J. auf 155,76 Mill. im Juli zurückgegangen.

**Umstellung auf Kriegswirtschaft.** Ein Anfang September erlassenes Rahmengesetz ermächtigt den Finanzminister, weitgehende Maßnahmen zur Regelung der Ein- und Ausfuhr, der Produktion und der Güterverteilung an die Verbraucher zu ergreifen. Außerdem wird bekanntlich die litauische Ein- und Ausfuhr schon seit Jahren staatlich durch das sogenannte Lizenzsystem und die Devisenbewirtschaftung fast zu 100% kontrolliert.

**Bau einer Zementfabrik.** Die litauische Regierung hat den Bau einer Zementfabrik beschlossen. Mit dem Bau soll bereits in diesem Jahr begonnen werden. Zu diesem Zweck wird eine Aktiengesellschaft »Cementas« mit einem Aktienkapital von 3 Mill. Lit errichtet werden. 1,8 Mill. Lit wird der litauische Staat mit den Wirtschaftsorganisationen und 1,2 Mill. Lit die dänische Baufirma Hojgaard & Schulz übernehmen.

**Holz einschlag.** Litauen beabsichtigt im Forstwirtschaftsjahr 1939/40 insgesamt 3 Mill. m<sup>3</sup> Wald einzuschlagen. Bei der Ausarbeitung von Holz für die Ausfuhr sollen nur Balken 1. und 2. Sorte unterschieden werden, jedoch wird die Aufbereitung von Balken um 30% gegenüber dem Vorjahr eingeschränkt werden. Espenpapierholz wird nicht geschlagen werden. — Litauen geht mehr und mehr zur Aufbereitung von Holzmaterial in staatlicher Regie über, nach zwei Jahren soll alles Holz nur noch auf diesem Wege eingeschlagen werden.

**Holzausfuhr.** Mit einer Gesamtausfuhr von 60 201 Kubikmeter in den ersten sechs Monaten, von denen 13 568 Kubikmeter auf gesägtes Holz entfallen, bleibt Litauen erheblich hinter dem vorjährigen Umschlag zurück, denn in der entsprechenden Zeit 1938 wurden ins Ausland insgesamt 148 287 Kubikmeter Holz verladen, darunter 87 320 Kubikmeter Sägeware.

### Finland.

**Außenhandel.** Laut Angaben des statistischen Büros der Zollverwaltung betrug der Wert der Einfuhr im August 1939 795,2 Mill. FMk. gegen 715,0 Mill. FMk. im Juli 1939. Die Ausfuhr Finnlands betrug im August 1939 — 1 026,5 Mill. FMk. gegen 1 012,4 Mill. FMk. im Juli 1939. Der Ausfuhrüberschuß, der im Juli 297,4 Mill. FMk. betragen hat — es war das günstigste Ergebnis seit August 1934 —, ist jetzt wieder etwas gesunken, betrug aber doch noch 231,3 Mill. FMk., dem ein Ausfuhrüberschuß von nur 102,3 Mill. FMk. im August 1938 gegenübersteht.

Die wichtigsten Ausfuhrwarengruppen betragen in Mill. FMk.: milchwirtschaftliche Erzeugnisse 55,3 (53,4), Holzwaren und Holzwarenerzeugnisse 554,9 (588,6), Papiermasse u. a. 191,4 (161,3) sowie Pappe und Papier 137,4 (135,0).

**Ausfuhrverbot.** Die Ausfuhr von nachstehend genannten Waren ist aus Finnland nur mit Genehmigung der Lizenzbehörde gestattet: Eisenerz, Terpentinöl, Brennholz, Fichten- und Nadelholz, ungesägt, gesägt oder gehobelt, Papiermasse, Zeitungspapier und Glasscherben und Glasschrott.

**Schwierige Lage der Ausfuhrindustrien.** Ein Ausschuß des Zentralverbands finnländischer Holzveredlungsindustrien berichtete den zuständigen Ministern über verschiedene Schwierigkeiten, die sich zurzeit der Ausfuhrfähigkeit entgegenstellen. Die Frachten und die Versicherungsprämien seien um das Dreifache gestiegen, frühere Frachtabkommen werden fortwährend als ungültig erklärt, die Ausfuhr hat sich während der kurzen Zeit des Krieges bereits auf einige Sendungen vermindert.

**Anmeldung von ausländischen Guthaben und Verpflichtungen.** Auf Grund einer Verordnung müssen alle Personen ihre Guthaben in ausländischer Währung oder in finnländischer Währung, soweit sie im Ausland bestehen, ihre Goldbestände im Ausland und ihre Schulden in ausländischer Währung an das Ausland anmelden. Der Anmeldezwang gilt für Beträge über 5000 FMk.

**Handelsflotte.** Im ersten Halbjahr 1939 verzeichnet die finnländische Handelsflotte einen Abgang von 33 Fahrzeugen mit 19 500 BRT und einen Zugang von 34 Fahrzeugen mit

44 000 BRT, so daß der Gesamtbestand sich am 1. Juli auf 858 Fahrzeuge mit 669 000 BRT stellt.

### Sowjetrußland.

**Strukturwandlungen des Außenhandels.** Das Internationale Landwirtschaftsinstitut gibt Zahlenmaterial über Strukturwandlungen im Außenhandel Sowjetrußlands in den letzten 20 Jahren bekannt. Es zeigt sich eine ständige Abnahme des prozentualen Anteils der Ausfuhr an der Gesamterzeugung des Landes infolge der wachsenden Erfordernisse des Binnenmarktes. Während die russische Ausfuhr vor dem Krieg noch zu mehr als  $\frac{2}{3}$  aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestand, entfielen 1936 nur noch etwa 20% auf Agrarprodukte, dagegen fast 80% auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Grundursachen für die Umwälzung im Außenhandel liegen in dem langsamen Übergang der russischen Volkswirtschaft von einem Agrar- zu einem mehr oder weniger agrarindustriellen Land.

**Holzexport.** Nach vorläufigen Angaben brachte Sowjetrußland in der 1. Hälfte des laufenden Jahres insgesamt 974 852 Kubikmeter zum Export, während 1938 in den ersten 6 Monaten 1 230 246 Kubikmeter ausgeführt wurden. Der Anteil Sowjetrußlands an dem Gesamtholzexport ist daher von 7,8% im verflossenen Jahr auf 6,1% in diesem Jahr zurückgegangen. Die Ausfuhr von Sägeware stellte sich dabei auf 396 159 Kubikmeter (6 Monate 1938 — 570 366 Kubikmeter).

## A U S L A N D

### Deutschland.

**Preisordnung.** Die deutsche Regierung hat am 28. 8. 1939 eine Preisordnung erlassen, die aus 13 Abschnitten mit insgesamt 89 Artikeln besteht. Die einzelnen Abschnitte tragen folgende Überschriften: Befugnis zur Ausübung des Preisrechts; feindliche und neutrale Eigenschaft der Fahrzeuge und des Guts; Behandlung der Fahrzeuge und des Guts mit der Unterabteilung: neutrale Fahrzeuge und ihre Ladung; Bannguteigenschaft mit den Unterabteilungen: Folgen der Beförderung von Banngut, Geleit, Widerstand, feindliche Unterstützung, falsche oder fehlende Papiere, Blockade, Reprise; Verfahren bei der Ausübung des Preisrechts mit den Unterabteilungen: Anhaltung und Durchsuchung, Kursanweisung und Aufbringung des Fahrzeugs; Beschlagnahme des Guts und Einbringung und Zerstörung von Fahrzeugen und Gütern; Behandlung der Besatzung und der Fahrgäste; Entschädigung und Schlußbestimmungen.

### England.

**Boycott neutraler Firmen.** In England ist ein Verzeichnis von neutralen Firmen herausgegeben worden, mit denen englische Firmen keine Geschäfte tätigen dürfen. Insgesamt enthält dieses Verzeichnis 278 Firmennamen, und zwar meistens solche, die große deutsche Werke vertreten. Südamerika ist in diesem Verzeichnis mit etwa 100 Firmen vertreten, die Niederlande, die Schweiz und Belgien mit je 10, Griechenland mit 18, Norwegen mit 14, Dänemark mit 11, Finnland gleichfalls mit 11, Litauen, Rumänien und Jugoslawien mit je 6 und schließlich Lettland und Estland mit je 5.

**Kontrolle des Baconhandels.** Die Bacon Importers National (Defence) Association Ltd. ist als Gesellschaft öffentlichen Rechts eingetragen worden und tritt fortan im Namen des Handelsministeriums als Agent zur Regulierung und Kontrolle der vorhandenen Baconvorräte auf. Zugleich ist ihr die Baconverteilung in ganz Großbritannien anvertraut worden.

**Verbot von Order-Konnossementen.** Laut Nachrichten aus London sind Order-Konnossemente nach England nicht mehr gestattet. Das Konnossement muß auf eine bestimmte Person ausgestellt sein und ist nicht übertragbar.

**Ausfuhrlicenzen für Steinkohle.** Nach Londoner Meldungen sind frühere Bestimmungen über die Kontrolle der englischen Ausfuhr von Kohle und Koks jetzt durch eine neue Verordnung geändert worden. Nach dieser ist die Ausfuhr von Kohle und Koks gegen eine Lizenz zugelassen, die beim Bergbaudepartement zu beantragen ist.

### Frankreich.

**Devisenkontrolle.** Ein Dekret vom 10. 9. 39 führt die Devisenkontrolle in Frankreich ein. Ohne besondere Erlaubnis des Finanzministers ist die Ausfuhr von Kapital jeder Form verboten. Das Dekret verbietet auch den Ankauf von Auslandsdevisen und Gold. Genehmigte Devisengeschäfte müssen durch Vermittlung der Bank von Frankreich oder der zugelassenen Devisenbanken durchgeführt werden. Die Bestimmungen können auf ausländische Wertpapiere ausgedehnt werden. Zur Durchführung der neuen Bestimmungen ist ein besonderes Devisenamts gebildet worden, das unter der Leitung der Bank von Frankreich arbeitet.

**Konterbandeliste.** Das Journal Officiel vom 10. 9. 39 enthält eine französische Konterbandeliste, die sich wörtlich mit der britischen deckt.

### Skandinavische Staaten.

**Staatliche Leitung des Brennholzhandels in Schweden.** Mit Wirkung vom 13. 9. an ist durch eine Verordnung der Regierung der gesamte Brennholzmarkt in staatliche Regie genommen worden. Zur Durchführung der damit verbundenen Organisationsarbeit ist der staatliche Brennholzausschuß eingesetzt worden.

**Der schwedische Holzmarkt.** Trotz der krisenhaften Entwicklung im August sind im September nach vorliegenden Unterrichtungen noch eine Reihe von Ländern als Käufer von Holz im Markt gewesen, so vor allem Großbritannien, Deutschland und Frankreich. Die schwedischen Verkäufe nach Deutschland beginnen sich allmählich dem Umfang der gesamten Abschlüsse des vorigen Jahres zu nähern. Am 31. August d. J. hatte Schweden im ganzen 700 000 Stds. nach dem Ausland abgeschlossen, eingerechnet Kistenbretter. Zur gleichen Zeit stellten sich die Verkäufe Finnlands auf 725 000 Stds. In der Papierzeitung wird darauf hingewiesen, daß die Abkoppelung der Krone vom Pfund für die schwedische Zell-

stoffindustrie nicht unerhebliche Verluste nach sich zieht, da ein recht großer Teil der Zellstoffgeschäfte in Pfund abgeschlossen zu werden pflegte.

**Frachtenkontroll-Kommission in Norwegen.** Durch königlichen Beschluß ist dem Norwegischen Reederverband die Kontrolle über die Befrachtung norwegischer Schiffe übertragen worden.

**Weitere Ausfuhrverbote in Dänemark.** Das Handelsministerium hat Ausfuhrverbote für eine Reihe von neuen Waren erlassen, darunter für pflanzliche Fasern und Spinnstoffe, Zement, Früchte, Kokosmehl usw.

**Ermächtigungsgesetz in Dänemark.** Es wurde eine gesetzliche Bestimmung erlassen, nach der der Staat Warenlager übernehmen kann. Eine Kommission setzt die Übernahmepreise fest. Gegen ihre Entscheidungen ist Berufung an die Gerichte zulässig. Die Maßnahmen, welche Landwirtschaft und Fischerei berühren, werden von dem betreffenden Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel, Industrie und Schifffahrt getroffen. In den Reichstagsverhandlungen kam zum Ausdruck, daß durch derartige Verordnungen Preistreiberien und Spekulationen vorgebeugt werden soll.

**Dänische Abnahmeagenten in englischen Häfen.** Die Ausführer dänischer Landwirtschaftserzeugnisse haben die englischen Behörden ersucht, Agenten in allen in Frage kommenden Häfen zu bestimmen, wohin dänische Exportsendungen voraussichtlich abgerichtet werden. Diese Aufforderung ergab sich neuerdings, da der dänische Englandexport unter den heutigen Verhältnissen andere Anlaufhäfen wie früher benutzt.

### Uebrigcs Ausland.

#### Niederlande.

**Erhöhte Kohlenfrachten.** Die Kohlenfracht von Newcastle und den Tynehäfen nach den Niederlanden beträgt zur Zeit 12/6 (normal 3/6) sh je Tonne mit Schwankungen infolge der Pfund-Sterling-Bewegung.

**Genehmigungspflichtige Heringsausfuhr.** Das Niederländische Wirtschaftsministerium hat festgesetzt, daß Salz- und Sturzheringe auf die Liste der Krisenerzeugnisse aufgenommen werden, so daß deren Ausfuhr ohne besondere Genehmigung verboten ist.

## WELTWIRTSCHAFT

**Umstellungen auf dem Frachtenmarkt.** Die North Atlantic and Baltic Freight Conference hat allen interessierten Linien mitgeteilt, daß die laufenden Kontrakte sowie die Tarife aufgehoben werden. Es handelt sich hierbei um Linien zwischen den amerikanischen-nordatlantischen Häfen sowie den skandinavischen und Ostseeländern.

**Beendigung des Tankerpoools.** Britischen Blättermeldungen zufolge hat der Internationale Tankerpool mit Wirkung vom 5. 9. 39, sein Frachtenschema für ungültig erklärt.

**Auflösung internationaler Kartelle.** Das in Finnland erscheinende Blatt »Hufvudstabsbladet« schreibt, daß als eine der ersten Folgen des ausgebrochenen Krieges sich die Auflösung der großen internationalen Rohstoffkartelle ergibt. Von den bekanntesten und für die Weltwirtschaft bedeutendsten Kartellorganisationen dürften bereits die internationalen Stahlkartelle sowie die internationalen Stickstoffkartelle praktisch genommen aufgelöst worden sein. Auch die Lage der Quecksilberkartelle ist ziemlich unsicher. Das internationale Koksabkommen dürfte auch nur noch in der Theorie existieren. Das Kartellabkommen zwischen den Kupfererzeugern enthält wahrscheinlich keine Kriegsklausel. Es ist daher anzunehmen, daß die Erzeugungsbestimmungen bereits aufgehoben worden sind. Das gleiche gilt den Bleikartellen.

**Auflösung der Schrottkonvention.** Entsprechend dem Verhalten der internationalen Eisenverkaufsverbände hat im Hinblick auf die Unmöglichkeit einer weiteren Zusammenarbeit auch das auf dem Eisengebiet bestehende internationale Rohstoffeinkaufskartell, die 1937 errichtete Internationale Schrottkonvention (ISC), ihre Tätigkeit einstellen müssen.

**Auftrieb der Weltmarktpreise.** Die internationalen Warenmärkte haben durch den ausgebrochenen Krieg, wie es nicht anders erwartet werden konnte, einen starken Auftrieb erhalten. Das Ausmaß dieser Hausse geht daraus hervor, daß der Preisindex, der von der Berliner Börsenzeitung errechnet wird, im Durchschnitt vom 21. August bis zum 5. September von 92,9 auf 104 gestiegen ist (in Gold). Er hat nunmehr auch den entsprechenden Stand des Vorjahres (94,1) erheblich überschritten, nachdem die Weltmarktpreise, an dem gleichen Index gemessen, Ende August mit 92 noch beträchtlich unter dem Stand von Ende August 1938 mit 96,5 gelegen hatten. Besonders heftig war die Reaktion der Märkte bei Getreide, tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten (Speck und Schmalz), Gummi und einzelnen Kolonialwaren (z. B. Zucker). Dagegen wurden die Preise für Nicht-eisenmetalle mit Ausnahme von Kupfer, Mineralöle, Eisen und Kohle sowie Häute in sehr viel geringerem Umfang von der Kriegspsychose erfaßt.

## I N L Ä N D I S C H E G E S E T Z G E B U N G

(Nichtamtliche Übersetzung)

### Ergänzung zum Gesetz über die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 212 v. 19. September 1939)

In Art. 1. Pkt. 1 des Gesetzes über die Anlegung und Überwachung von Warenvorräten (Gesetzbl. 142 v. J. 1919) ist nach den Worten »Marli und Gewebe« folgendes einzuschalten:

1) . . . Leder aller Art . . .

Diese Ergänzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 18. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

### Verordnung der Pharmazieverwaltung.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 210 v. 16. September 1939)

Die Pharmazieverwaltung gibt im Einvernehmen mit dem Preisinspektor allen Importeuren von Heilmitteln auf, ihr innerhalb 3 Tagen alle nach dem 8. September d. J. nach Lettland eingeführten und künftig einzuführenden Heilmittel (Art. 15 des Pharmaziegesetzes) nach Empfang im Zollamt anzumelden, unter Angabe ihrer Menge.

Riga, den 15. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

### Verordnung des Landwirtschaftsministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 208 v. 14. September 1939)

Auf Grund des Art. 774 des Landwirtschaftsgesetzes gestatte ich bis auf weiteres die Einfuhr und Ausfuhr gesalzener Heringe, ohne daß ein besonderes Gesuch an das Landwirtschaftsministerium eingereicht zu werden braucht.

Riga, den 13. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

### Gesetz über die Versicherung gegen Kriegsrisiko.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 207 v. 13. September 1939)

1. Es ist der Versicherungsabteilung des Staats-Wirtschaftsdepartements gestattet, Versicherungen und Rückversicherungen in allen Versicherungszweigen auch gegen Kriegsrisiko anzunehmen.

2. Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister.

Dieses Gesetz tritt am 5. September d. J. in Kraft.

Riga, den 12. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

### Instruktion über die Versicherung gegen Kriegsrisiko.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 212 v. 19. September 1939)

1. Die Versicherungsabteilung übernimmt die Versicherung und Rückversicherung gegen Kriegsrisiko von sämtlichen lettlandischen Dampfern, sowie Ladungen, die in lettlandische Häfen ein- oder ausgeführt werden. In Ausnahmefällen können auch Schiffe anderer Staaten versichert oder rückversichert werden, wenn letztere Waren befördern, deren Ein- oder Ausfuhr für Lettland unentbehrlich ist.

2. Schiffe im regulären Verkehr zwischen lettlandischen Häfen, sowie zwischen lettlandischen Häfen und den Häfen Estlands, Finnlands und Sowjetrußlands im Baltischen Meer sowie den schwedischen Häfen nördlich des 56°, können für eine Zeit bis zu einem Monat versichert werden, Schiffe in anderem Verkehr — für eine jede einzelne Fahrt.

3. Unter Kriegsrisiko im Sinn der in Art. 1 genannten Operationen sind alle Unfälle zu verstehen, deren Ursache eine Kriegstätigkeit zu Lande, zu Wasser und aus der Luft ist. Die Versicherungsabteilung übernimmt die Versicherungen gegen Kriegsrisiko gemäß den Bestimmungen der englischen Seeversicherung, unter Hinzufügung der Institute War Clauses zur Police.

4. Die angenommene Kriegsversicherung ist nach Möglichkeit bei örtlichen oder ausländischen Versicherungsgesellschaften rückzuversichern.

5. Der Prämiensatz wird vom Finanzminister bestätigt.

6. Der Reeder hat mindestens 15% des Taxwertes des Schiffes als Selbstrisiko zu übernehmen, die Ladung kann dagegen von der Versicherungsabteilung zum vollen Wert versichert werden.

7. Die Versicherung gegen Kriegsrisiko ist mit der Versicherung gegen Transport- und Seefahrt in ein und demselben Vertrag zu verbinden.

Diese Instruktion tritt am 5. September d. J. in Kraft.

Riga, den 8. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

### Verordnung 36 des Finanzministers über die Regelung der Frachtbeförderung.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 215 v. 22. September 1939)

1. Um einen einheitlichen Verlauf der Ein- und Ausfuhr auf dem Seewege zu gewährleisten, sowie zum Ausgleich der Frachten und Risiken, beauftrage ich alle Importeure und Exporteure, deren Waren in den nächsten 3 Monaten auf dem Seewege befördert werden sollen, die Ladungen der Anteilgesellschaft »Kravu centrs« anzumelden.

2. Die Anteilgesellschaft »Kravu centrs« hat für die rechtzeitige Beförderung der im vorstehenden Punkt (1) genannten Ladungen Sorge zu tragen, wobei in erster Linie lettlandische Handelsschiffe zu verwenden sind.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Frachtgebühr für Schiffe, die für bestimmte Fahrten zur Verfügung des Finanzministers gestellt worden sind, entscheidet endgültig eine Kommission in folgendem Bestand: Präses — der Bevollmächtigte in Schiffsangelegenheiten; Mitglieder: der geschäftsführende Direktor der Anteilgesellschaft »Kravu centrs«, ein Vertreter der Handels- und Industriekammer Lettlands, der Direktor der Staatlichen Schiffsverwaltung.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Riga, den 21. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

### 5. Verordnung des Finanzministers für die Schifffahrt.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 214 vom 21. September 1939)

Ich verbiete jegliche Nachrichten über Fahrten ausländischer Handelsschiffe nach lettlandischen Häfen oder umgekehrt, den Standort dieser Schiffe und deren Ladung öffentlich bekanntzugeben. Diese Nachrichten sind ausschließlich dem Bevollmächtigten in Schiffsangelegenheiten und den von ihm bestimmten Firmen und Personen mitzuteilen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 20. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

### 6. Verordnung des Finanzministers für die Schifffahrt.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 214 vom 21. September 1939)

1. Den Reedern lettlandischer Handelsschiffe wird folgendes zur Pflicht gemacht:

1) innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung dieser Verordnung im »Vald. Vēstn.« beim Bevollmächtigten in Schiffsangelegenheiten ihre Zeitcharter- und Frachtverträge, die von ihnen gehörenden lettlandischen Schiffen in der Auslandsfahrt zu erfüllen sind, zu registrieren;

2) bis auf weiteres ist der Abschluß von Zeitcharter- und Frachtverträgen durch lettlandische Schiffe für die Auslandsfahrt nur mit jedesmaliger Erlaubnis des Bevollmächtigten für Schiffsangelegenheiten zulässig.

Anmerkung. Inbezug auf Schiffe, die ausländischen Staatsangehörigen oder juristischen Personen gehören und unter lettlandischer Flagge fahren, kann der Bevollmächtigte in Schiffsangelegenheiten Ausnahmen zulassen.

2. Die Nichterfüllung dieser Verordnung wird mit einer Strafe bis zur Höhe des Schiffswertes geahndet.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 20. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

### Verordnung zu den Bestimmungen für Schiffe im regelmäßigen Verkehr.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 214 vom 21. September 1939)

Die Veröffentlichung des Schiffsfahrplanes für den regelmäßigen Verkehr, dessen Änderungen oder Ergänzungen, die in den Bestimmungen für Schiffe im regelmäßigen Verkehr vorgesehen ist (»Vald. Vēstn.« Nr. 30 v. J. 1934, Nr. 103 v. J. 1935), ist bis zum Erlaß einer weiteren Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 20. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

### Verordnung über die Sicherheit von Schiffen auf See unter außerordentlichen Verhältnissen.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 214 vom 21. September 1939)

1. Lettlandische Seehandelsschiffe in der Auslandsfahrt von weniger als 1600 BRT, die über keine Rundfunk-Sende- und Empfangsanlagen verfügen, müssen mindestens einen Rundfunkempfänger besitzen, um die Rundfunkmeldungen der Küstenstationen empfangen zu können.

2. Die Rundfunkempfänger müssen zu einem Typ gehören, der es ermöglicht, normale Rundfunk-Diapasone sowie Diapasone von 1600 kc./sec. bis 4000kc./sec. zu empfangen; der Empfänger muß mindestens 1 Vierröhren-Super sein mit Reserveröhren und Batterien.

3. Für den genannten Radioempfänger ist die vorgeschriebene Genehmigung zu erwirken.

4. Radioempfänger sind anzuschaffen: a) für Schiffe in der Auslandsfahrt, nicht später als im Lauf eines Monats nach Veröffentlichung dieser Verordnung im »Valdības Vēstnesis« und b) für Schiffe, die sich in lettlandischen Häfen befinden, — vor Verlassen des Hafens.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Artikels sind nur mit Zustimmung des Bevollmächtigten in Schiffsangelegenheiten zulässig.

5. Die Durchführung dieser Verordnung ist von den lettlandischen Hafenkapitänen und Konsuln zu überwachen.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 20. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Verordnung des Finanzministers über die Ermächtigung des Preisinspektors zur Verteilung der Latolbestände.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 213 vom 20. September 1939)

1. Ich beauftrage den Preisinspektor, die Ausreichung von Latol für Kraftfahrzeuge und andere Zwecke zu leiten. In Zweigen, in denen die Ausreichung von Latol nicht durch bereits erlassene Verordnungen geregelt ist, werden Bezugsgenehmigungen von der Preisinspektion ausgereicht. Der Preisinspektor ist befugt, die jedesmalige Latolration für jeden Zweig festzusetzen.

2. Falls es die Wirtschaftsinteressen des Staates erfordern, ist der Preisinspektor befugt, für die einzelnen Kraftfahrzeuge, die Latolration abzuändern, die durch bereits bestehende oder künftig zu erlassende Verordnungen über den Umfang der Latolration festgesetzt ist.

3. Der Preisinspektor ist befugt, Bezugsbüchlein für Latol, die nach Maßgabe des Art. 6 der Verordnung vom 9. September 1939 über die Verteilung von Latol für Kraftfahrzeuge ausgereicht wurden, zu annullieren.

4. Der Preisinspektor ist befugt, Umstellungen in der in Art. 3 und 4 der Verordnung über die Verteilung von Latol für Kraftfahrzeuge vom 9. September 1939 vorgesehenen Einteilung der Kraftwagen nach Gruppen vorzunehmen.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 19. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Verordnung des Finanzministers über die Einsetzung eines Bevollmächtigten für die Heizstoffversorgung.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 214 v. 21. September 1939)

1. Zur Versorgung mit Heizstoffen und deren zweckmäßigen Verteilung ernenne ich zum Bevollmächtigten Arvid Padēls und zum Gehilfen des Bevollmächtigten Haralds Jankavš. Der Gehilfe des Bevollmächtigten ist bei allen im Auftrag des Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen mit den Rechten des letzteren ausgestattet.

2. Der Bevollmächtigte hat die Aufgabe, die Heizstoffversorgung zu organisieren und zu leiten, um den ungestörten Ablauf der Wärmewirtschaft auf dem Lande und in den Städten zu gewährleisten. Bis zum 10. Oktober 1939 hat der Bevollmächtigte einen Heizstoffversorgungsplan für die Zeit bis zum 1. Mai 1940 aufzustellen und diesen dem Landwirtschafts- und dem Finanzminister zur gemeinsamen Beschlussfassung vorzulegen.

3. Der Bevollmächtigte ist befugt, von allen privaten und juristischen Personen, staatlichen, kommunalen und anderen Stellen des öffentlichen Rechts die erforderlichen Auskünfte anzufordern. Der Bevollmächtigte kann verbindliche Verordnungen über die Versorgung, Verteilung und Verwendung von Heizstoffen erlassen, nach vorheriger Fühlungnahme mit denjenigen Ressortleitern oder den von diesen bezeichneten Amtspersonen, welche die durch die Verordnungen des Bevollmächtigten berührten Zweige überwachen.

4. Das Handels- und Industriedepartement des Finanzministeriums, die Preisinspektion und das Forstdepartement des Landwirtschaftsministeriums übergeben ihre Unterlagen über Heizstoffe dem Bevollmächtigten.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 20. September 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Verordnung über den Kurs für ausländische Valuta bei der Berechnung von Steuern und Gebühren.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 211 vom 18. September 1939)

Für die Berechnung und Erlegung von Steuern und Gebühren sind ab 20. September 1939 bis auf weiteres folgende Kurse anzuwenden:

	Ls
1 amerik. Dollar	5,50
1 engl. Pfund	21,30
100 franz. Franken	12,—
100 belgische Belgas	94,—
100 Schweizer Franken	123,—
100 ital. Lire	28,50
100 schwedische Kronen	130,—
100 norwegische Kronen	124,10
100 dänische Kronen	106,—
100 tschechische Kronen	19,—
100 holländische Gulden	290,—
100 Reichsmark	206,—
100 finnländische Mark	11,20
100 estländische Kronen	130,—
100 litauische Lit	92,—
100 bulgar. Lewa	6,50
100 griech. Drachmen	4,10
1 türkisches Pfund	4,30

Hiermit wird die Verordnung vom 28. Juni 1939 (»Vald. Vēstn.« Nr. 143 v. J. 1939)\*) über den Kurs von Auslandswäsen zur Berechnung von Steuern und Abgaben aufgehoben.

\*) »Rigaer Wirtschaftszeitung« Nr. 14/1939, S. 141.

**Abänderungen und Ergänzungen zum Einfuhrzolltarif.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 213 vom 20. September 1939)

Im Einfuhrzolltarif (Gesetzbl. 200/1937, 53, 119, 142, 152, 189 und 194/1938 und 21, 86 und 115/1939) sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen \*):

Artikel des Tarifs	Benennung der Waren	Sätze in Lat je Kilogramm		
		Maximalsätze	Minimalsätze	Ausnahmesätze
82.	d. (andere Stärke und anderes Stärkemehl)	br. 1,80	0,90	0,09
				zur Erzeugung von Gipsplatten, auf Grund einer Bescheinigung d. Handels- und Industrie-Departements.
417.	(Pappen, in Rollen oder Bogen, weder be-, noch verarbeitet.)			
	c. (Duplex- und Triplexpappe, hergestellt durch Zusammenpressen mehrerer Lagen Papiermasse verschiedener Qualität)	n. 0,60	0,30	0,03
				Duplexpappe zur Erzeugung von Gipsplatten, auf Grund einer Bescheinigung d. Handels- und Industrie-Departements.
	e. (andere Pappe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:)			
	2. (mit naturfarbigem, weißem oder in der Masse gefärbtem Papier gedeckt)	n. 0,80	0,40	0,04
				zur Erzeugung von Gipsplatten, auf Grund einer Bescheinigung d. Handels- und Industrie-Departements.
419.	(Papier in Rollen oder Bogen, weder be-, noch verarbeitet, im Gewicht von mehr als 30 g auf 1 qm:)			
	f. (anderes Papier, naturfarbig, weiß oder in der Masse gefärbt, anderweit nicht genannt oder inbegriffen)			
	2. (anderes)	n. 1,40	0,70	zollfrei
				weißes Papier, in Rollen, zur Herstellung v. Schulheften, auf Grund einer Bescheinigung des Bildungsministeriums bis zu 100 000 kg je Jahr.

Diese Änderungen und Ergänzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 20. September 1939.

\*) Anm. der Red.: In Klammern der Text des Zolltarifs.

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Verordnung 44 des Finanzministers**

vom 18. September 1939.

Das im Verzeichnis »Mittel zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie Getreidebeizmittel, die nach Art. 281 Buchstabe b des Einfuhrzolltarifs zu verzollen sind« (»Vald. Vēstn.« Nr. 291/1937, Nr. Nr. 77, 127, 149, 176/1938, Nr. Nr. 60, 148/1939), mit der laufenden Nummer 25 bezeichnete Präparat »Anox« der Schering A/G, Berlin, ist durch »Anox Kombiniert« zu ersetzen.

Diese Abänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.